

Grundlegendes und Aktuelles zum deutschen und zum europäischen Asylrecht

Das Mittelmeer ist die Geburtsstätte Europas
und mittlerweile Schauplatz
seines größten Versagens
(Wolfgang Bauer - Über das Meer)

Statistik

- 1993 438.000 Asylanträge
- 2015 477.000 Asylanträge
aber 1.092.000 Zugänge im sog. easy-System
(davon 2/3 aus Syrien/Irak/Afghanistan), dh.
615.000 Personen ohne Asylantrag
- Ende 2015 365.000 offene, dh. nicht bearbeitete Asylanträge

Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee

v. Mangoldt: Prüfung an der Grenze macht das Asylrecht vollkommen unwirksam. Wir haben dafür unsere Erfahrungen aus dem letzten Krieg, namentlich der Schweiz.

Carlo Schmid: Man schickt den Mann zurück oder man schickt ihn an die andere Grenze, und von dort geht es wieder weiter.

- 1992 aus Art 16(2)2 GG wird Art 16 a GG
- 1996 drei grundlegende Entscheidungen des BVerfG
 - sichere Drittstaaten
 - sichere Herkunftsstaaten
 - Flughafenverfahren

Gang des Asylverfahrens

- Asylnachsuchen (mit Anhörung etwa durch die Grenzpolizei)
- Nicht personenbezogene Registrierung im easy-Verfahren (in München im EURO-Industriepark)
- Erstaufnahmeeinrichtung (mit Anhörung durch die Regierung von Oberbayern)
- Anlaufbescheinigung mit MID / Optionsnummer
- BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) wird in Erstaufnahmeeinrichtung ausgestellt
- Gemeinschaftsunterkunft
- Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Aufenthaltsgestattung
- Anhörung im Dublin Verfahren durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - Asylantrag ist unzulässig, Abschiebung nach Ungarn (Bulgarien/Italien usw.) wird angeordnet
 - Rechtsmittel (Klage und Eilantrag)
 - 2015: 45.000 Dublin-Anfragen, 3.600 Überstellungen
- Anhörung im Asylverfahren durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Entscheidung durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Entscheidungen des Bundesamtes

Art 16 a Grundgesetz / Asylberechtigung

Internationaler Schutz nach FlüchtlingsschutzRL

a) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 AsylG (Genfer Flüchtlingskonvention)

- Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

b) subsidiärer (unionsrechtlicher) Schutz § 4 AsylG

- Todesstrafe / Folter oder unmenschliche Behandlung / individuelle Bedrohung durch internationalen oder innerstaatlichen Konflikt

Nationaler Abschiebungsschutz § 60(5) und/oder § 60(7) AufenthG

§ 60(5) AufenthG Art 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung)

§ 60(7) AufenthG erhebliche, konkrete Gefahr für Leib und Leben

Entscheidung der Ausländerbehörde

Inländisches Vollstreckungshindernis

Aktuelle Gesetzgebung - 1

- 31.10.2014 Gesetz zur Einstufung mehrerer Staaten als sichere Herkunftsstaaten: Bosnien , Serbien, Mazedonien
- 23.12.2014 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern
- 27.07.2015 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Aktuelle Gesetzgebung - 2

- 20.10.2015 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I)
 - Albanien, Kosovo, Montenegro als sichere Herkunftsstaaten
 - § 63 a AsylG: BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)
 - § 47 AsylG: sechs Monate in EAE, dh. 6 Monate Arbeitsverbot
 - § 47 (1a) AsylG: Dauer des Aufenthalts in EAE für Ausländer aus sicheren Herkunftsländern
 - § 61(2) AsylG: Arbeitsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern mit Asylantragstellung ab dem 1.9.2015
- 28.10.2015 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausl. Kinder und Jugendlicher
- 04.02.2016 Datenaustauschverbesserungsgesetz
 - Änderung § 63 a AsylG (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender: Ankunftsnachweis)

Aktuelle Gesetzgebung - 3

- 17.03.2016 Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II)
 - § 30 AsylG beschleunigte Asylverfahren in drei Wochen in Anlehnung an Flughafenverfahren
Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller, Asylbewerber, die nicht mitwirken – etwa bei Verdacht, dass Identitätspapiere vernichtet wurden
siehe hierzu Art 20 VerfahrensRL
 - § 33 AsylG Einstellung des Asylverfahrens bei Residenzpflichtverstoß
siehe hierzu Art 28 VerfahrensRL
siehe Art 21, 22 AufnahmeRL schutzbedürftige Personen
 - § 60(7)1 AufenthG und § 60 a AufenthG
verschärfte Anforderungen an die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen, um den angeblichen Missbrauch von ärztlichen Attesten zu verhindern
 - § 60 a (2c) AufenthG Vermutung, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen
 - § 104 AufenthG Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutzstatus für zwei Jahre ausgesetzt
 - AsylbLG: volle Leistungen nur bei Registrierung und Aufenthalt in der zugewiesenen Aufnahme-
einrichtung (Residenzpflicht)
 - AsylbLG : Absenkung der Geldleistungen
 - Marokko, Algerien, Tunesien sollen weitere sichere Herkunftsstaaten werden
- 17.03.2016 Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

AufnahmeRL und VerfahrensRL bislang nicht umgesetzt

weil sie falsche Signale setzen und dem Asylpaket II widersprechen

(mehr Gesundheitsschutz, mehr Beteiligungsrechte, mehr Schutz für minderjährige und traumatisierte Flüchtlinge)

vgl. Spiegel-Online 21.11.2015

Relocation

- 14.9.2015 EU-Vereinbarung
bis 16.9.2017 sollen 40.000 Asylbewerber aus Griechenland und Italien in andere Länder Europas umgesiedelt werden

- 22.9.2015 EU-Vereinbarung
bis 16.9.2017 sollen weitere 120.000 Asylbewerber aus Griechenland, Italien und weiteren Ländern in andere Länder Europas umgesiedelt werden

dh. 66.400 Personen aus Griechenland / bislang 581 Personen
dh. 39.000 Personen aus Italien / bislang 530 Personen

Deal EU-Türkei vom 18.3.2016

- Alle neuen – seit 20.3.2016 – illegalen Migranten aus der Türkei, die auf griechischen Inseln ankommen, werden in die Türkei zurückgeschickt
- Für jeden zurückgeschickten Syrer wird ein anderer Syrer aus der Türkei legal in die EU umgesiedelt
- Ab dem 4.4.2016 werden maximal 72.000 syrische Flüchtlinge aus der Türkei nach Europa umgesiedelt
- Im April 2016 werden 5.000 Asylbewerber aus Griechenland in andere Länder Europas umgesiedelt
- Bis Mitte Mai 2016 werden zumindest 20.000 Asylbewerber aus Griechenland in andere Länder Europas umgesiedelt
- Änderung des griechischen Asylrechts am 3.4.2016:
 - Türkei nicht ausdrücklich sicherer Drittstaat
 - Aber Schutzanforderungen herabgesetzt
 - Genügender Schutz reicht aus, er muss nicht der GFK entsprechen und es muss auch kein Flüchtlingsstatus eingeräumt werden

Türkei als sicherer Drittstaat

- Türkei:
 - 2.5 Mio Flüchtlinge, aber nur 10 % in den 25 staatlichen Flüchtlingslagern
 - GFK (Genfer Flüchtlingskonvention) nur mit Europavorbehalt akzeptiert, dh. Nur europäische Flüchtlinge können Flüchtlingsstatus erhalten
 - seit Oktober 2014: vorläufiger Rechtsstatus und Flüchtlingsausweis für alle, aber für nicht-europäische Flüchtlinge keine reguläre Aufenthaltserlaubnis und keine Arbeitserlaubnis
 - Haftanstalten entlang der syrischen Grenze
- amnesty international:
 - Haft- und Abschiebungszentren im Süden und Osten der Türkei, finanziert von der EU
 - illegale Rückschiebung im Dezember 2015 nach Syrien und in den Irak
 - illegale Rückschiebung am 18.3.2016 nach Afghanistan
- Gesetz zum Ausländerrecht und zum internationalen Schutz
 - Art 4 Abschiebungsverbot, aber ohne Zurückweisungsverbot
 - Art 61 geografischer Vorbehalt bezüglich der GFK
 - Art 62 nur bedingter Flüchtlingsstatus und kein Recht auf Familiennachzug für nicht-europäische Flüchtlinge

Türkei als sicherer Drittstaat

- Art 33 Genfer Flüchtlingskonvention
 - Prinzip des non-refoulement, dh. Verbot der Ausweisung und der Zurückweisung von Flüchtlingen, beinhaltet Verbot der sog. Kettenabschiebung
- Entscheidung des EGMR, 23.2.2012, Az. 27765/09 (Hirsi Jamaa ua. / Italien), NVwZ 2012/809
 - Aufbringen von Flüchtlingen auf hoher See und Rückführung nach Libyen war Verstoß gegen Art 3 EMRK und Art 4 Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung)
- Art 12(2) UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Ausreisefreiheit
- Art 35 VerfahrensRL (Erster Asylstaat)
 - Staat kann als erster Asylstaat angesehen werden,
 - wenn der Antragsteller dort als Flüchtling anerkannt wurde
 - wenn ihm dort anderweitig ausreichender Schutz einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährt wird
- Art 38 VerfahrensRL (Konzept des sicheren Drittstaats)
 - kann nur dann angewendet werden, wenn ua. Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der GFK und Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung Schutz gemäß der GFK zu erhalten

Frontex

- Grenzschutzagentur der EU zur Bekämpfung irregulärer Migration als Einrichtung des europäischen öffentlichen Rechts, sie koordiniert die Einsätze der Grenzpolizeien der Mitgliedsstaaten
- Es sollen die nationalen Grenzschutzbehörden mit den Welten der Forschung und der Industrie verknüpft werden

Eurosur

- Grenzüberwachungssystem mittels Satelliten und Drohnen zur Aufspürung, Verhinderung und Verfolgung illegaler Einwanderung
- Ziel ist die Auswertung sämtlicher Menschenbewegungen im Mittelmeerraum

Bundesinnenminister Schily

hat 2005 die Einrichtung von Asylzentren in Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko und Mauretanien als stellvertretenden Flüchtlingschutz und praktizierte Humanität propagiert (weil die Flüchtlinge davon abgehalten werden, den gefährlichen Weg über das Mittelmeer zu riskieren)